



Spielordnung

(Stand 01.07.10)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Teilnahme von Vereinen/Abteilungen am Spielbetrieb	3
§ 3 Spieljahr	3
§ 3 a Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss und Jugendausschuss	3
§ 4 Spielerlaubnis - Spielerpass	4
§ 4a Spielerlaubnis von Amateuren und Nichtamateuren ohne Lizenz in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft	5
§ 4b Spielerlaubnis von Nicht-Amateuren mit Lizenz in Amateurmansschaften	5
§ 4c Spielerlaubnis nach Einsatz in Frauen - BL	6
§ 4d Gastspielgenehmigung	6
§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung	6
§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren	6
§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren	9
§ 8 Internationaler Vereinswechsel	10
§ 9 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband	10
§ 10 Geltungsumfang der Spielerlaubnis	10
§ 10a Status des Fußballspielers	11
§ 11 Vertragsspieler	11
§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspieler	13
§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen	14
§ 14 Pflichtspiele	15
§ 15 Spielerpasskontrolle	16
§ 16 Feldverweis	16
§ 16a Wertung gelber und gelb-roter Karten	16
§ 17 Spielersperre	17
§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes	17
§ 19 Spielklasseneinteilung	18
§ 20 Spieldurchführung	18
§ 21 Fluchtspiele	19
§ 22 Auf- und Abstieg	19
§ 22a Verein in Insolvenz	19
§ 23 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften	20
§ 24 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit	20
§ 25 Sportliches Verhalten	21
§ 26 Auswahlspiele	21
§ 27 Freundschaftsspiele, Turniere	21
§ 28 Schiedsrichter	21
§ 29 Platzaufbau	22
§ 30 Plätze und Bespielbarkeit	22
§ 31 Wertung von Spielen in besonderen Fällen	23
§ 32 Spielverbot	23
§ 33 Spielkleidung, Trikotwertung	23
§ 34 Schlussbestimmungen	24

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA, sowie der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind die erlassenen Ausschreibungen des Spiel-, Frauen- und Mädchen- und Jugendausschusses des FSA und der KfV verbindlich.

2. Spielleitende Stellen sind:

Spielausschuss des FSA	- für alle Spiele im Männerbereich unter Regie des FSA;
Frauen- und Mädchenausschuss des FSA	- für den Spielbetrieb im Frauen- und Mädchen-Bereich des FSA;
Jugendausschuss des FSA	- für alle Spiele im Junioren-Bereich des FSA;

Spielleitende Stellen in den Zuständigkeitsbereichen der KfV, sind deren Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschüsse.

§ 2 Teilnahme von Vereinen/Abteilungen am Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA).

2. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Eine Erlaubnis kann nach schriftlicher Antragstellung durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle des FSA erteilt werden.

3. Neue Vereine bzw. wieder aufgenommene Vereine werden in die unterste Spielklasse der zuständigen KfV eingeordnet. Über gesperrte Vereine, Vereinstrennungen und Fusionen im Bereich des FSA entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit den zuständigen spielleitenden Organen.

§ 3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Während dieser Zeit muss mindestens eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist in der Spielplanung auszuweisen.

Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen durch die zuständigen spielleitenden Stellen getroffen werden.

§ 3 a Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss / Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss, der Frauen- und Mädchenausschuss und der Jugendausschuss des FSA sowie des KfV sind für den Spielbetrieb der Herren, Frauen sowie des Nachwuchses zuständig und verantwortlich. Ihnen obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen. Insbesondere sind sie berechtigt Durchführungs- bzw Ausschreibungen, zu erlassen.

2. Die Ausschüsse schlagen dem Vorstand für ihren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich Staffelleiter zur Bestätigung vor.

3. Die Staffelleiter handeln im Auftrag des jeweiligen Ausschusses, der auch bei Abwesenheit eines Staffelleiters dessen Vertretung regelt.

4. Die Staffelleiter sind für die jeweilige Spielklasse/Staffel insbesondere beauftragt und ermächtigt:

- die Spieler zu registrieren;
- die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spiel- und Jugendordnung zu beaufsichtigen;
- Spielverlegungen vorzunehmen;
- bei Verletzung der Spiel- und/oder der Jugendordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spiel- Frauen- und Mädchenausschusses sowie des Jugendausschusses Geldstrafen bis 150,00 € auszusprechen;
- ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren und zu bearbeiten;
- die Ergebnismeldung der Vereine im DFB net zu überwachen;
- bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen im Auftrag des Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschusses Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen

5. Staffeltagungen sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine der jeweiligen Spielklasse.

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Passstelle des FSA. Die im Spielerpass eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Spielerlaubnis wird erteilt:

- a) Bei Neuaufnahme von Vereinen mit sofortiger Wirkung an namentlich gemeldete Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein/ Abteilung besitzen,
- b) bei Neuaufnahme einzelner Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen Verein besitzen,
- c) bei Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Verein für die Spieler der bisherigen Vereine mit sofortiger Wirkung für den neu gebildeten Verein.
Erfolgt der Zusammenschluss im Verlaufe eines Spieljahres, wird die Spielerlaubnis auf der Grundlage der Entscheidung § 2, Abs. 3 erteilt.
- d) Spielern, die nach Zusammenschluss dem neu gebildeten Verein nicht beitreten wollen. Sie erhalten sofort die Spielerlaubnis für einen anderen Verein, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss erklären, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem neu gebildeten Verein, dem FSA und dem KfV schriftlich mitzuteilen,
- e) Ausländern und Spielern, die aus dem Ausland kommen.
Ihnen darf eine Spielerlaubnis für den Seniorenbereich sowie den Juniorenbereich ab 12 Jahre nur mit Zustimmung des Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen erteilt werden.
- f) Für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg,
- g) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7, Ziffer g bleibt unberührt.
- h) für Lizenzspieler nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- i) für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB Spielordnung zu beachten;

2. Spielerpass

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung, bei fehlendem Spielerpass, auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt ist, dass die Spieler/-innen auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste, entsprechend der terminlichen Vorgaben der spielleitenden Stelle, elektronisch zu erstellen. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter schriftlich bzw. auf elektronischem Wege zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung seinerseits, erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste.

- b) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - aa) Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist und das mit einem Vereinsstempel versehen ist.
 - bb) Name und Vorname(n)
 - cc) Geburtstag
 - dd) eigenhändige Unterschrift
 - ee) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - ff) Registriernummer des Ausstellers
 - gg) Name des Vereins.
- c) Der Spielerpass ist Eigentum des FSA. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet. Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung.

- d) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- e) Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen.
Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/ diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den / die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- f) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7, Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 4 a Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.
Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für die erste Amateurm Mannschaft und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und 3 gelten nicht für Amateure und Vertragsspieler, die am 31.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie gelten auch nicht für ein Pflichtspiel einer Amateurm Mannschaft gegen eine Lizenzspielermannschaft und nicht bei Freundschaftsspielen.
5. Eine Wartefrist ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 4 b Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB Ebene und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004 / 2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.

4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 4 c Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft ist in der DFB-Spielordnung § 14 geregelt.

§ 4 d 1. In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des betreffenden Vereins Gastspieler eingesetzt werden.

2. Bei den Juniorinnen und Junioren ist die Mitwirkung in Pflichtspielen als Gastspieler ebenfalls unter der Voraussetzung möglich, dass für Juniorinnen/Junioren in seinem Stammverein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit besteht.

3. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen spielleitenden Organ zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, bei Spielern ausländischer Vereine des abstellenden Nationalverbandes beizufügen.

§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

1. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.
2. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von 2 Tagen möglich.
3. Für die letzten vier Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis) möglich ist. Dies gilt auch für in dieser Zeit und nachfolgend stattfindende Pflichtspiele.
4. Die Wartefrist entfällt generell für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt.
6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen. Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler, die mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen. **Für Spieler, die in der Wechselperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen. Fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal berechtigten Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.**

7. Die Einschränkungen nach Ziffer 6 gelten nicht für Spieler von Regional- oder Oberligamannschaften, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage, wie im gültigen Rahmenterminplan festgehalten, der jeweils betreffenden Spielklasse. Dies gilt auch für in dieser Zeit stattfindende und nachfolgende Pflichtspiele in diesem Zeitraum.
8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der ersten Amateurm Mannschaft und alle anderen Mannschaften ihres Vereins, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
9. **Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächst höheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen beim nächsten Einsatz in ihrer Altersklasse keiner Wartefrist. Spielen in der untersten Spielklasse mehrere Mannschaften eines Vereins, so muss vor Beginn der Pflichtspiele eine Mannschaft als aufstiegsberechtigt benannt werden. Diese Mannschaft gilt dann, im Sinne von § 5 (6) der SpO, als höherklassig. Entsprechend regelt sich der Spielereinsatz innerhalb dieser Mannschaften. Darüber hinaus unterliegen Spieler beim Wechsel innerhalb von Mannschaften einer Altersklasse den Wartefristen nach Ziffer 2 bzw. 3.**
10. Junioren- bzw. Juniorinnen können in Männer bzw. Frauenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung). Weiteres regelt § 11 Jugendordnung des FSA.
11. Ein Spieler kann in jeder Mannschaft seines Vereins entsprechend der Altersklassenregelung eingesetzt werden.

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis
 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FSA einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.
 Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebogen und die Kopie der Abmeldung) beizufügen.
 Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der FSA die Spielerlaubnis für den neuen Verein.
Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag der Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Geschäftsstelle des FSA erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst.
 Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem FSA den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben

zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.2.1. festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis-Anträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. **Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)**

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Abmeldung bis 30.06. erforderlich

2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Abmeldung bis 31.12. erforderlich

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I) bei der Passstelle des FSA.

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2.1. festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gem.3.1

3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung (Einzahlungsbeleg) der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. Amateurspielklasse (Regionalliga)	€	5.000,-
2. Amateurspielklasse (Oberliga)	€	3.750,-
3. Amateurspielklasse	€	2.500,-
4. Amateurspielklasse	€	1.500,-
5. Amateurspielklasse	€	750,-
6. Amateurspielklasse	€	500,-
ab der 7. Amateurspielklasse	€	250,-

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€	2.500,-
2. Frauen-Spielklasse	€	1.000,-
3. Frauen-Spielklasse	€	500,-
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€	250,-

Entschädigungszahlungen bei übergebiertlichem Vereinswechsel im Juniorenbereich, unterhalb des älteren A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenjahrganges, regeln die Bestimmungen des § 3 der Jugendordnung des DFB.

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Spielgemeinschaften gem. § 12 Jugendordnung des FSA, werden bei den A – C Junioren für die beteiligten Vereine als Nachwuchsmannschaften anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate besteht.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.1. (Wechselperiode II) .

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 7 (g) der SpO des FSA bleibt unberührt.

4. **Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen**
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.
Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
5. **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele**
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. **Einsatz in Auswahlmannschaften**
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des FSA nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft des FSA.
7. **Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss eines Vertrages mit Vertragsspieler**
Sofern der Abschluss eines Vertrages zum Vertragsspieler gemäß der Spielordnung angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Näheres regelt § 12 SpO des FSA.
Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang. Es gelten die Regelungen von § 23 der Spielordnung des DFB.

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

Der FSA kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfällen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

- a) **Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist, aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.**
- b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
- d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- e) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- h) Die Bestimmungen der §§ 6.3.5 und 7 der SpO des FSA gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 8 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

Näheres regeln das FIFA Reglement und deren Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom FSA beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.
Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn.1 und 2. der DFB Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins des FSA zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfers von Spielern.

§ 10 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des FSA , NOFV und des DFB in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken.

Weiteres regelt die DFB Spielordnung.

§ 10 a Status des Fußballspielers

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler).

Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu 150,- € im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mehr als 150,- € monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
Wird diese Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.
Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

§ 11 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 1, Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA geahndet werden.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 10a, Nr. 2 der Spielordnung des FSA entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss des Vertrages ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen beim FSA unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese, die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,- monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FSA findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem FSA unverzüglich anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgehenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom FSA mit den Daten des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen seiner Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim FSA vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB SpO.
5. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Spielordnung des FSA Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgehenden Verein beendet ist.

Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 (8) der SpO des DFB zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder FSA – Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim FSA angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
- a) in erster Instanz
 - aa) falls die Vereine dem FSA angehören, die höchste Rechtsprechungsinstanz des Verbandes;
 - ab) falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz des NOFV
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern

(einschließlich Statusveränderung)

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
- 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 01. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 (7) Absatz 2 der DFB Spielordnung bzw. § 12 (7) der Spielordnung des FSA bleiben unberührt.
2. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 12 (1.4) der Spielordnung des FSA anzurechnen. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6, 3.2.1 Spielordnung des FSA vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr.3.2 DFB-Spielordnung, zu entrichten.
10. § 16, Nr. 5 der DFB SpO bzw. § 6, Nr. 5 der FSA SpO (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gelten die §§ 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB SpO bzw. §§ 6 bis 8 der FSA SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

§ 13 Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb des FSA sind Vereine teilnahmeberechtigt.
2. Der Spielbetrieb im FSA umfasst Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs- Wiederholungs- und Pokalspiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich. Diese Spiele gelten, wie auch die um den DFB-Vereinspokal, als Pflichtspiele.
Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des FSA, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele

und unterliegen den Ordnungen des FSA.

3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
4. Jeder Verein kann eine, für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft, bis zu dem vom Spielausschuss, Jugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss festgelegten Termin, zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA, KfV, unter Beachtung der Bedingungen, melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind unzulässig, auf Kreisebene können eigene Festlegungen getroffen werden.
5. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers (Verbandsebene) sowie Kreispokalsiegers (Kreisebene) durch die spielleitenden Stellen angesetzt werden. Die klassenhöchste Mannschaft jedes Vereins ist verpflichtet, gemäß festgelegter Zuordnung durch die spielleitenden Stellen, an den Pokalwettbewerben des FSA oder des KfV teilzunehmen. Die Teilnahme von Spielgemeinschaften zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers im Herrenbereich ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Kreispokalspiele treffen die KfV eigenverantwortlich Festlegungen.
6. Jeder Verein hat für jede Männer- und Frauenmannschaft sowie Alt-Herren-Mannschaft, die im Punktspielbetrieb eingeordnet sind sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen Schiedsrichter zu stellen. Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter für alle Männermannschaften, die ab der Landesliga aufwärts spielen. Bei Neugründungen von A- und B-Juniorenmannschaften muss im ersten Spieljahr kein Schiedsrichter gestellt werden. Als einsatzfähige Schiedsrichter werden Sportkameraden anerkannt, die im laufenden Spieljahr mindestens 15 angesetzte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Beobachter wahrgenommen haben. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauf folgenden Spieljahr für die Erfüllung der Spielordnung wirksam.
7. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten sowie Schiedsrichterbeobachtern nicht benannt oder im Laufe des Spieljahres unterschritten bzw. die geforderte Zahl von 15 Einsätzen nicht erreicht, können durch die Schiedsrichterausschüsse der KfV die Kreissportgerichte angerufen werden. Diese können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Geldstrafen verhängen. Diese Geldstrafen sind vorrangig für die Schiedsrichteraus- und -weiterbildung zu verwenden.
8. Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb im Männerbereich auf Landesebene teilnimmt, ist verpflichtet für das laufende Spieljahr Nachwuchsmannschaften zu melden und diese am Pflichtspielbetrieb teilnehmen zu lassen. Die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften bestimmt die Klassenzugehörigkeit der 1. Männermannschaften.

Verbandsliga	mindestens 3 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften
Landesliga	mindestens 2 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften
Landesklasse	mindestens 1 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich werden anerkannt, wenn vom betreffenden Verein mindestens 5 Spieler / Spielerinnen in einer Mannschaft integriert sind.

Die Meldung der am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden NW Mannschaften für die nachfolgende Saison aller Vereine auf Landesebene erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldungen. Eine Bestätigung der zuständigen KfV ist erforderlich.

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden oder dass gemeldete NW-Mannschaften aus dem Spielbetrieb zurück gezogen werden, mit dem Ergebnis, dass der betreffende Verein den festgeschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, ist durch den Spielausschuss des FSA ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen. Das Sportgericht kann gegen schuldhaft fehlbare Vereine Geldstrafen verhängen (§ 37 (1b) , § 42 (8 .1) RuVO).

Die Geldstrafen sind zweckgebunden zur Unterstützung der Vereine zu verwenden, die sich durch eine gute Nachwuchsarbeit auszeichnen.

Über die Zuwendungen entscheidet der Vorstand des FSA mit dem KfV, dem der Verein angehört, auf Vorschlag des Jugendausschusses.

§ 14 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

1. Meisterschaftsspiele
2. Entscheidungsspiele
3. Wiederholungsspiele
4. DFB- und FSA-Vereinspokalspiele

1. Meisterschaftsspiele
 - a) Meisterschaftsspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit 3 Punkten für die siegreiche, das Unentschieden mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zugeben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in Ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
 - b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Besteht auch dann Punktgleichheit und die gleiche Tordifferenz, entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, ist zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger ein Entscheidungsspiel nach § 14 Ziffer 2 durchzuführen.
2. Entscheidungsspiele sind diejenigen Meisterschaftsspiele, die nach § 14 Ziffer 1b zur Feststellung des Meisters, Staffelsiegers, des Auf- und Absteigers von der zuständigen spielleitenden Stelle notwendig werden.
3. Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stellen oder auf Grund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
4. Pokalspiele
 - a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des FSA Pokalsiegers auf Landes- und Kreispokalsiegers auf Kreisebene angesetzt werden.
 - b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokal- bzw. der Kreispokalsieger im Fußballverband Sachsen-Anhalt nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauen Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. der Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen spielleitenden Stellen. Sie sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben.
 - c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme an der I. Hauptrunde im DFB Vereinspokal. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 DFB SpO und des, durch den DFB festgelegten Meldetermins.
 - d) Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.o.-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften einschließlich Halbfinale Heimvorteil.
 - e) Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

§ 15 Spielerpasskontrolle

1. Spielerpässe sind bei allen Spielen bis 15 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert dem Schiedsrichter mit der namentlichen Aufstellung auf dem vom FSA herausgegebenen Spielberichtsbogen vorzulegen. Die Kontrolle der Spielerpässe erfolgt vor dem Spiel durch die Mannschaftskapitäne oder andere verantwortliche Funktionäre der am Spiel beteiligten Mannschaften in Gegenwart des Schiedsrichters. Auf Verlangen sind die Spielerpässe von den Spielern persönlich zur Kontrolle vorzulegen.
2. Kann von Spielern, die im Besitz des Spielerpasses nach § 4 der SpO sind, der Spielerpass nicht vorgelegt werden, so hat der Spieler und Trainer (Betreuer) durch die Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Spielerlaubnis zu bestätigen, deren Richtigkeit vom zuständigen Spielausschuss zu überprüfen ist. Darüber hinaus sind der/die Spielerpass/Spielerpässe (Kopie) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter zur Vorlage zu bringen.
3. Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu 7 Auswechselspieler nominieren, die auf dem Spielberichtsbogen zur Eintragung kommen müssen. Für den Einsatz dieser Spieler trägt der Verein selbst die Verantwortung.

Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt . Ansonsten spielen sie ohne Spielberechtigung.

Die Ein- und Auswechslungen sind nach dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen durch den Verantwortlichen des Vereins nachzutragen.

Zu jedem Spiel, das im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbes des FSA stattfindet, dürfen bei Senioren bis zu 3 Spieler und bei Frauen bis zu 4 Spielerinnen ausgewechselt werden. Die Kontrolle der Spielerpässe erfolgt nach den Grundsätzen des Abs. 1.

§ 16 Feldverweis

Ein vom Schiedsrichter durch Zeigen der roten Karte des Feldes verwiesener Spieler ist gesperrt.

Bis zu einer Entscheidung der spielleitenden Stelle bzw. des Sportgerichtes bleibt der Spieler gesperrt.

§ 16 a Wertung gelber und gelb-roter Karten

Die Wertung von gelben und gelb-roten Karten erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

1. Meisterschaft

- 1.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

- 1.2 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele einer Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen. Im Falle einer gelb/roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

1.3 **Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt**

2. FSA-/Kreispokalspiele

Die Wertung gelber und gelb-roter Karten erfolgt nach Kreis- und FSA-Pokalspielen getrennt.

- 2.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
- 2.2 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Im Falle einer gelb/roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

2.3. **Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt**

3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie und bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des FSA bleiben diese Sperrstrafen bestehen. Der wechselnde Spieler ist verpflichtet, diese Sperrstrafen anzuzeigen.
4. Erhält ein Spieler seine 5. gelbe Karte (Meisterschaftsspiel), 3. gelbe Karte (Pokalspiel) und im gleichen Spiel eine gelb-rote Karte, so ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für gelb-rote Karten

anzuwenden. Die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel, in dem der Spieler die gelb-rote Karte erhielt, weitergeführt.

5. Im Falle eines Feldverweises, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

6. Die Vereine und die Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.

7. Rote, gelb-rote und gelbe Karten aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind als persönliche Strafen anzurechnen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist für gelbe und gelb-rote Karten ausgeschlossen.

§ 17 Spielersperre

Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne das ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle gesperrt werden.

Die spielleitende Stelle hat den betreffenden Spieler, innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum.

Wird ein gesperrter Spieler in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KfV und Vereinen zum frühest möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 (1) zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt.

Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene.

2. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

3. Für jedes Spiel ist ein Spielberichtsbogen auszufüllen.

4. Bei Nichtantreten des Gegners oder des Schiedsrichters ist in jedem Falle ein Spielberichtsbogen auszufüllen und an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

5. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.

6. Wurde gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele dieser Mannschaft auf einem Platz auszutragen, der sich außerhalb des jeweiligen Ortes befindet und von dessen Ortsgrenze mindestens 20-25 km entfernt liegt. Für die Festlegung des Platzes ist der Spielausschuss verantwortlich. Hinsichtlich der Entfernungsgrenze treffen die KfV entsprechend ihrer territorialen Gegebenheiten besondere Festlegungen.

7. Auf der Ersatzspielerbank dürfen einschließlich der Ersatzspieler 13 Personen Platz nehmen.

§ 19 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des FSA wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren- Verbandsliga
- Frauen- Verbandsliga
- Nachwuchs - Verbandsligen
- Herren Landesligen
- Frauen Landesligen
- Herren Landesklassen
- Nachwuchs- Landesligen
- Kreisspielbetrieb

2. Die Spielklasseneinteilung obliegt den verantwortlichen Verbandsorganen des FSA und der KfV.

§ 20 Spieldurchführung

1. Die Spielzeiten müssen dem Regelwerk des DFB entsprechen.
2. Pokal- und Entscheidungsspiele, die unentschieden enden, werden entsprechend dem Regelwerk des DFB verlängert. Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke gemäß Regelwerk herbeizuführen.
3. Pflichtspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind untersagt.
Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften sowie zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.
4. Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächst höheren Altersklasse möglich. Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften durchführen.
5. Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn beginnen.
6. Spiele höherklassiger Mannschaften haben grundsätzlich gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften den Vorrang. Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 19 der Spielordnung.
7. Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:
C- bis F-Junioren und Mädchen unter minus 5 Grad Celsius
A- und B-Junioren, Männer und Frauen unter minus 9 Grad Celsius
9. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens 7 Spielern, bei Kleinfeldspielen mit mindestens 5 Spielern, in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist, wovon 1 Spieler als Torwart gekennzeichnet sein muss.
10. Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei, im Spielbetrieb der Frauen und des Nachwuchses bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Bei Pflichtspielen der D- bis F-Junioren auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von 4 Spielern während eines Spieles gestattet. Abweichungen im Nachwuchsbereich regelt § 15, Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA.
11. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles oder Verbandsspieles ist nicht statthaft.
12. Kann ein Spiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet erscheint.
Alle am Spiel Beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten. Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände, innerhalb einer Woche durch die verantwortlichen Vereine, der zuständigen spielleitenden Stelle nachzuweisen.
13. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist. Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einen anderen geeigneten Platz zu nutzen. Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.
14. Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abzubrechen:
 - a) Dunkelheit und Nebel,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) Auslösung der Smogwarnstufe,
 - d) Widersetzlichkeit der Spieler,
 - e) Nichtbefolgen von Weisungen,
 - f) Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,

- g) Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv.
- 15. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es neu anzusetzen.
- 16. Auf der Grundlage der Spielordnung sind die von der spielleitenden Stelle erlassenen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen für alle Spielklassen des FSA verbindlich.

§ 21 Flutlichtspiele

1. Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige spielleitende Stelle. Ihre Durchführung setzt voraus, dass die vorhandene Flutlichtanlage über eine Stärke von mindestens 400 Lux verfügt. Flutlichtanlagen, die nach 2000 errichtet wurden, müssen über eine Stärke von mindestens 100 Lux verfügen. Ein einzureichender Nachweis hat vor Austragung der erstmaligen Nutzung zu erfolgen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - b) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
 - c) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 22 Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstiegs wird auf Vorschlag des zuständigen Spelausschusses vom jeweiligen Vorstand beschlossen und ist vor Beginn eines Spieljahres den entsprechenden Vereinen bekannt zu geben.
2. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen spätestens zum 01. Juni des laufenden Spieljahres eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen spielleitenden Stelle abgeben.
3. Treten außergewöhnliche Umstände ein (vorzeitiges Ausscheiden oder Rückstufungen) sind besondere Regelungen des Auf- und Abstiegs möglich.

§ 22 a Verein in Insolvenz

1. Der Verein ist verpflichtet, den FSA über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren bzw. von der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren. Dieser Information ist eine Kopie des Antrages bzw. der Rücknahme des Antrages beizufügen.
2. Der Verein ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Tagen den FSA von der Eröffnung eines Insolvenzverfahren bzw. von der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts ist beizufügen.
3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahren gem. Nr. 2 ist die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins sofortiger Absteiger und beendet den Spielbetrieb mit dieser Mannschaft durch Beschluss des zuständigen Organs des FSA.
4. Als Spielklassenrangfolge für den FSA wurde bestimmt:
 - Verbandsliga Herren
 - Verbandsliga Frauen
 - Landesliga Herren
 - Landesliga Frauen
 - Landeskategorie Herren
 - Spielbetrieb in den Kreisen (wird durch die KfV selbst bestimmt)
5. Der FSA kann gegenüber dem Insolvenzverwalter offene finanzielle Verpflichtungen des Vereins im Interesse der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und der Gleichstellung aller anderen am Spielbetrieb beteiligten Vereine geltend machen.
6. Die von einer Mannschaft, gegen deren Verein das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, bereits ausgetragenen Spiele werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten aus der Wertung genommen. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als

Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3 : 0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. ihre Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres, bleiben alle im Spieljahr erzielten Spielwertungen erhalten.

7. Ist ein Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen, kann eine Mannschaft des betreffenden Vereins nicht wieder in jene Spielklasse aufsteigen, aus der sie infolge Insolvenz abgestiegen ist.
8. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 23 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

1. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgeblichen Umstände innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom verantwortlichen Verein gegenüber dem zuständigen Staffelleiter schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis hat Belege darüber zu enthalten, dass alle Möglichkeiten einer rechtzeitigen Anreise zum Spielort geprüft worden sind.
2. Der Staffelleiter entscheidet auf der Grundlage des Nachweises der Vereine über eine Neuansetzung des Spieles. Im Zweifelsfall beantragt er ein Verfahren beim Sportgericht.
3. Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, wird dieses Spiel für sie als verloren gewertet.
5. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger. Alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen.
6. Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga. Der Verein verliert das Recht, im darauf folgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3 : 0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.
7. In den Fällen der Ziffer 2 – 5 des § 23 der Spielordnung entscheidet das Sportgericht, auf Antrag der spielleitenden Stelle, über die Wertung der Spiele und eventuelle Sanktionen.

§ 24 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
2. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
3. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer verantwortlich sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA / KFV.
4. Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich.
5. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
6. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des

Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.

7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.
8. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

§ 25 Sportliches Verhalten

1. Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
2. Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.
3. Jede Mannschaft muss einen Spielführer benennen, der mit einer sichtbaren Armbinde deutlich zu kennzeichnen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein Vertreter zu benennen.
Nur der Spielführer ist berechtigt, unter Wahrung der Autorität des Schiedsrichters, ihn über getroffene Entscheidungen zu befragen. Die Vereine haben darauf einzuwirken, dass möglichst besonnene und zuverlässige Spieler zu Spielführern ernannt werden.

§ 26 Auswahlspiele

1. Zu Auswahlspielen werden Spieler der jeweiligen Ebene durch Verbandsorgane berufen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Sie sind verpflichtet, den Spieler sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Einladung zu Auswahlaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch vorgesperrt bis zur Klärung durch das zuständige Sportgericht.
5. Ein Verein, der mehr als einen Spieler im Männerbereich abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung.

§ 27 Freundschaftsspiele, Turniere

1. Pflichtspiele haben den Vorrang vor nationalen und internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.
2. Freundschaftsspiele und Turniere sind vor ihrer Durchführung bei der spielleitenden Stelle anzumelden.
3. Vereine/Abteilungen und Organe des FSA können neben Pflichtspielen auch Turniere durchführen. Dazu sind besondere Ausschreibungen festzulegen.
4. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei den zuständigen Schiedsrichterausschüssen der Heimmannschaften anzufordern.
5. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind Spielberichtsbögen auszufüllen und dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

§ 28 Schiedsrichter

1. Die Spiele im FSA sind von Schiedsrichtern zu leiten, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind. Kleinfeldspiele können auch von Sportkameraden ohne Schiedsrichterausweis geleitet werden.
2. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel am Austragungsort sein, um seine Aufgaben wahrzunehmen, um u. a. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen die Prüfung des Haupt- und des Ausweichplatzes sowie anderer Plätze durchzuführen.
4. Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich des Beauftragten des Vereins/Abteilung fallen. Körperliche Verletzungen sind nach Angaben der Vereine durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
5. Bei einem Feldverweis begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung ausführlich auf dem Spielbericht, erforderlichenfalls mit einem Zusatzbericht, der auf dem Spielbericht anzukündigen ist. Beide sind unverzüglich direkt an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Besondere Vorkommnisse sind sofort schriftlich zu melden.

Der Schiedsrichter hat vom Mannschaftsverantwortlichen vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Beide Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, diese Eintragung des Schiedsrichters unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Der Schiedsrichter hat unsportliches Betragen, Verstöße gegen die Ordnungen von allen am Spiel beteiligten Personen auf dem Spielbericht zu vermerken. Über besondere Vorkommnisse ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

6. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts und eines etwaigen gesonderten Berichts an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich.
7. Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat der Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 die Spielleitung zu übernehmen. Die Vereine haben sich um einen Assistent Nr. 2 zu bemühen. Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichter-Assistenten aus, haben die Vereine dafür zu sorgen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter mit zwei Schiedsrichter-Assistenten (mit gültigem Schiedsrichterausweis) das Spiel leitet. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich beide Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Der höherklassige Schiedsrichter hat den Vorrang. Bei gleichrangigen Schiedsrichtern entscheidet das Los. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis abzulehnen. Im Juniorenbereich gilt dies, gem. § 13 (7) Jugendordnung, auch für einen nicht geprüften Schiedsrichter. Für die Durchführung der Pflichtspiele können die KfV eigenverantwortlich Festlegungen zur Sicherung des Spielbetriebes treffen. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgelegten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler, im Kleinfeldbereich mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Spielfeld sind, wovon 1 Spieler als der Torwart gekennzeichnet sein muss. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn die Mannschaft durch Ausscheiden weniger als 7 bzw. 5 Spieler auf dem Spielfeld hat, so dass der sportliche Charakter des Spieles verloren geht und bereits eine erhebliche Tordifferenz eingetreten ist. Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Pluspunkten und dem erzielten Torergebnis gewertet.

§ 29 Platzaufbau

1. Der Verein auf dessen gemeldeten Heimplatz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Spielfeld entsprechend den Richtlinien hergerichtet ist, die Tore in einem Umkreis von mindestens 5 Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
 - b) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - c) zwei Fahnen für Assistenten, zur Stelle sind.
2. Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Bodens nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu kennzeichnen. Es sind danach folgende Stangen aufzustellen:
4 Eck- und 2 Mittelfeldfahnen sowie 8 Abgrenzungsfahnen für den Strafraum (außer Eckfahnen, sind alle anderen Fahnen einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen.).
3. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
4. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.
5. Die Innenräume der Sportplätze sind generell von Zuschauern freizuhalten.

§ 30 Plätze und Bespielbarkeit

1. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen und von den zuständigen KfV abgenommen sein.
2. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen, die vom FSA / KfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden. Hartplätze, die vom FSA / KfV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze zugelassen werden.
3. Die generelle Nutzung von Kunstrasen- und Hartplätzen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, die der Spielausschuss des FSA / KfV vor Beginn eines Spieljahres auf Antrag erteilt. Die Zustimmung ist befristet auszusprechen.
4. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden. Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
5. Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als den gemeldeten Haupt- und Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und bzw. Ausweichplatz vom Eigentümer gesperrt bzw. vom

SR für unbespielbar erklärt wurde und der SR einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der SR das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt einen solchen weiteren Ausweichplatz abzulehnen.

6. Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Eigentümern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sie haben auf Anforderung einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes (Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz, weitere Plätze) in engem Zusammenwirken mit dem Eigentümer so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Unparteiischen noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten.
Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich ihren zuständigen Staffelleiter. Nur er ist grundsätzlich berechtigt das Spiel, auch kurzfristig aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.
Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte auf Anforderung nachzuweisen.

§ 31 Wertung von Spielen in besonderen Fällen

Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abzubrechen. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der zuständigen spielleitenden Stelle neu angesetzt.

Im Übrigen findet § 42a RuVO Anwendung.

§ 32 Spielverbot

1. Das Präsidium des FSA und die Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot muss zeitlich begrenzt sein.
2. Das Spielverbot muss rechtzeitig angezeigt werden, damit die Vereine bzw. die nach geordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.

§ 33 Spielkleidung, Trikotwerbung

1. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.
2. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
3. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
4. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig.
5. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden.
6. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
7. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
8. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Nachwuchsmannschaften ist nicht gestattet.
9. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
10. Als Werbefläche dient ausschließlich die Vorderseite des Trikots.
11. Die Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen in der Geschäftsstelle des FSA beantragt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 25,- € .
Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KFV /SFV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.
12. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind durch die Verwaltungsorgane den zuständigen Sportgerichten anzuzeigen.
13. Für Streitigkeiten aus solchen Werbeverträgen sind der FSA und die Kreisfachverbände nicht zuständig.

§ 34 Schlussbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen zu dieser Spielordnung können die jeweiligen Spiel-Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschüsse für den gesamten Spielbetrieb mit Bestätigung der zuständigen Vorstände erlassen.
2. Die bisherige Fassung der Spielordnung des FSA vom 01.07.2008 tritt außer Kraft. Zugleich tritt die vorstehende Fassung am 01.07.2010 in Kraft.